

Synopsis zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 1 <u>Öffentliche Straßenreinigung</u>	§ 1 <u>Gebührenerhebung</u>
(1) Die Fahrbahnen – einschließlich nichtbefahrbarer Unterführungen - der in dem Straßenverzeichnis zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und Straßenteile werden in Abweichung von § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Landau vom Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau –AÖR- (EWL) gereinigt. (2) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen und Straßenteile werden in vier verschiedene Reinigungsklassen eingeteilt. Die zur Reinigungsklasse 1 gehörenden Straßen werden einmal, die zur Reinigungsklasse 2 und 3 gehörenden Straßen werden zweimal wöchentlich gereinigt. In den zur Reinigungsklasse 3 gehörenden Straßen wird die gesamte Fläche der Straße durch den EWL gereinigt, vom Rathausplatz auf der Süd- und der Nordseite eine Teilfläche, die in der Tiefe der durchschnittlichen Breite der Kronstraße und der Marktstraße entspricht. Straßen der Reinigungsklasse 4 werden einmal wöchentlich dem Umfang nach wie diejenigen der Reinigungsklasse 3 gereinigt.	(1) Die Fahrbahnen –einschließlich nichtbefahrbarer Unterführungen– der in dem Straßenverzeichnis zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und Straßenteile werden in Abweichung von § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Landau vom Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau –AÖR- (EWL) gereinigt. (2) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen und Straßenteile werden in folgende Reinigungsklassen eingeteilt. Reinigungsklasse I – wöchentlich eine Reinigung, Reinigungsklasse II – wöchentlich zwei Reinigungen, Reinigungsklasse III – wöchentlich zwei Reinigungen, Reinigungsklasse IV – wöchentlich eine Reinigung. In den zur Reinigungsklasse III gehörenden Straßen wird die gesamte Fläche der Straße durch den EWL gereinigt, vom Rathausplatz auf der Süd- und der Nordseite eine Teilfläche, die in der Tiefe der durchschnittlichen Breite der Kronstraße und der Marktstraße entspricht. Straßen der Reinigungsklasse IV werden einmal wöchentlich dem Umfang nach wie diejenigen der Reinigungsklasse III gereinigt.

	(3) In den im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden die Straßenpapierkörbe von dem Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau – Anstalt des öffentlichen Rechts – AöR – (EWL) geleert und gereinigt.
§ 2 <u>Erhebung von Straßenreinigungsgebühren</u> (1) Zur Deckung der Kosten für das Säubern der Fahrbahnen der öffentlichen Straßen einschließlich der befahrbaren Wohnwege durch die städtische Straßenreinigung wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eine Straßenreinigungsgebühr erhoben. (2) Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine der in anliegendem Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen angrenzen oder durch eine solche Straße erschlossen werden. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. (3) Bei vorübergehenden Einschränkungen oder Unterbrechungen der Straßenreinigung in Folge von Betriebsstörungen, betriebsbedingten Arbeiten, Straßensperrungen und dgl. sowie bei Änderung der Reinigungszeiten steht den Reinigungspflichtigen kein Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Straßenreinigungsgebühr zu.	§ 2 <u>Gebührensätze Holsystem</u> (1) Zur Deckung der Kosten der Straßenreinigung nach § 1 erhebt der Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau – Anstalt des öffentlichen Rechts – AöR – (EWL) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eine Straßenreinigungsgebühr. (2) U n v e r ä n d e r t (3) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, die der EWL zu vertreten hat, länger als 2 aufeinanderfolgende Monate völlig unterbrochen, so wird für den Zeitraum der Unterbrechung keine Gebühr berechnet. Dies gilt auch, wenn der EWL aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.
§ 4 <u>Gebührenmaßstab</u> (3) Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der Straße haben (Hinterliegergrundstücke) gilt als Straßenfrontlänge die Länge der der Straße zugewandten Grundstücksseite. Falls die der Straße zugewandte Grundstücksseite keine Gerade bildet,	§ 4 <u>Gebührenmaßstab</u> (3) Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der Straße haben (Hinterliegergrundstücke) oder die nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an die Straße angrenzen (Teilhinterliegergrundstücke) gilt als

gilt als Straßenfrontlänge die gedachte Gerade zwischen den beiden Endpunkten dieser Grundstücksseite. Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft. Bei Hinterliegergrundstücken, die mit mehreren Grundstücksseiten einer oder verschiedenen Straßen zugewandt sind, ist die Straßenseite für die Berechnung der Straßenfrontlänge maßgeblich, von der aus das Grundstück seinen Zugang nimmt.	Straßenfrontlänge die Länge der der Straße zugewandten Grundstücksseite. Falls die der Straße zugewandte Grundstücksseite keine Gerade bildet, gilt als Straßenfrontlänge die gedachte Gerade zwischen den beiden Endpunkten dieser Grundstücksseite. Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft. Bei Hinterliegergrundstücken, die mit mehreren Grundstücksseiten einer oder verschiedenen Straßen zugewandt sind, ist die Straßenseite für die Berechnung der Straßenfrontlänge maßgeblich, von der aus das Grundstück seinen Zugang nimmt.																
§ 5 <u>Höhe der Gebühr</u> Die Straßenreinigungsgebühr beträgt monatlich je Meter Straßenfrontlänge in der <table> <tr> <td>Reinigungsstufe I</td><td>0,18 €</td></tr> <tr> <td>Reinigungsstufe II</td><td>0,36 €</td></tr> <tr> <td>Reinigungsstufe III</td><td>2,00 €</td></tr> <tr> <td>Reinigungsstufe IV</td><td>0,65 €.</td></tr> </table>	Reinigungsstufe I	0,18 €	Reinigungsstufe II	0,36 €	Reinigungsstufe III	2,00 €	Reinigungsstufe IV	0,65 €.	§ 5 <u>Höhe der Gebühr</u> Die Straßenreinigungsgebühr beträgt monatlich je Meter Straßenfrontlänge in der <table> <tr> <td>Reinigungsstufe I</td><td>0,22 €</td></tr> <tr> <td>Reinigungsstufe II</td><td>0,44 €</td></tr> <tr> <td>Reinigungsstufe III</td><td>2,00 €</td></tr> <tr> <td>Reinigungsstufe IV</td><td>0,92 €.</td></tr> </table>	Reinigungsstufe I	0,22 €	Reinigungsstufe II	0,44 €	Reinigungsstufe III	2,00 €	Reinigungsstufe IV	0,92 €.
Reinigungsstufe I	0,18 €																
Reinigungsstufe II	0,36 €																
Reinigungsstufe III	2,00 €																
Reinigungsstufe IV	0,65 €.																
Reinigungsstufe I	0,22 €																
Reinigungsstufe II	0,44 €																
Reinigungsstufe III	2,00 €																
Reinigungsstufe IV	0,92 €.																